

- 7. Dez. 2023



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

*DLRz.b.
Med. Univ.
11.12*

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Landrätin
des Landkreises Lörrach
Frau Marion Dammann
Landratsamt Lörrach
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Besuchsadresse:
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Ansprechpartner/in:
Prof. Josef Hecken
Sekretariat:
Christina Bereswill

Telefon:
030 275838130

Telefax:
030 275838135

E-Mail:
christina.bereswill@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
JH/SJo

Datum:
29. November 2023

Resolution des Landkreises Lörrach zur zukünftigen Sicherstellung der pädiatrischen Versorgung

Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2023

Sehr geehrte Frau Landrätin,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2023, hier eingegangen am 15. November 2023. Darin weisen Sie auf die herausfordernde Situation in der kinderärztlichen Versorgung im Landkreis Lörrach hin und berichten von den Ergebnissen der Kommunalen Gesundheitskonferenz, welche unter Berücksichtigung verschiedener regionaler Untersuchungen, Gespräche und Diskussionen eine „Resolution des Landkreises Lörrach zur künftigen Sicherstellung der pädiatrischen Versorgung“ gefasst hat. Diese enthält drei auch an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gerichtete Forderungen, welche sich insbesondere auf die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie, <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/4/>) beziehen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bedarfsplanungs-Richtlinie gibt einen bundesweit einheitlichen Rahmen zur Gestaltung der vertragsärztlichen Versorgung vor und legt insbesondere die Verhältniszahlen für die von Ihnen genannte Arztgruppe der kinderärztlichen Versorgung fest. Der Gemeinsame Bundesausschuss beobachtet die bundesweite Versorgungssituation fortlaufend und beschließt erforderlichenfalls Anpassungen der Richtlinie.

So hat der G-BA bereits im Zuge der Reform der Bedarfsplanung im Jahr 2019 die umfangreichen Veränderungen im Versorgungsangebot und der Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendärzten anerkannt und eine Verbesserung des Versorgungsniveaus im Binnenverhältnis der sechs Kreistypen zueinander sowie des Versorgungsniveaus insgesamt beschlossen.



Im Rahmen dieser Reform wurden ebenso Erreichbarkeitsstandards für Kinder- und Jugendärzte bei der Prüfung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs festgelegt. Zudem hat der G-BA mit Beschluss vom 21. April 2022 eine Anhebung des Versorgungsniveaus für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychiater um 10 Prozent vorgesehen. Infolgedessen entstanden bundesweit zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten für die entsprechende Facharztgruppe. Der Beschluss zur Aktualisierung des Morbiditätsfaktors, durch welchen Veränderungen der Alters- und Geschlechtsstruktur der bundesweiten Bevölkerung im Zeitverlauf und die regionale Verteilung der Patientinnen und Patienten unter Zuhilfenahme von 16 Morbiditätsgruppen in den Verhältniszahlen abgebildet werden, erfolgte am 16. März 2023.

Neben diesen bundesweiten Festlegungen des G-BA gibt es zahlreiche Instrumente, die es auf Landesebene ermöglichen, etwaigen regionalen und lokalen Versorgungsengpässen entgegenzuwirken. So stehen den zuständigen Entscheidungsgremien der Länder verschiedene Optionen offen, um besonderen Versorgungsbedürfnissen bei der Entscheidung über die konkrete Anzahl der Niederlassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten begegnen zu können.

Beispielsweise können Verhältniszahlen und/oder Planungsraumzuschnitte verändert werden, sollten regionale Besonderheiten dies erfordern.

Weiterhin kann die Förderung von bestimmten Leistungen oder eines bestimmten Leistungsumfangs in der Region durch die Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erfolgen. So sieht die Bedarfsplanungs-Richtlinie die Möglichkeit zur befristeten Aufhebung der mit dem Jobsharing verbundenen Leistungsobergrenze vor (§ 101 Absatz I Satz I Nummer 5 SGB V, § 58 Absatz 5 Satz 3 BPL-RL), sollte die Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs dies erfordern. Auf diese Weise können auch in der kinderärztlichen Versorgung bereits unter Maßgabe der bestehenden Regelungen zusätzliche Behandlungskapazitäten geschaffen werden.

Zudem steht den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden gemäß § 103 Absatz 2 Satz 4 ff. SGB V ein Antragsrecht zu, um bestimmte ländliche oder strukturschwache Teilgebiete eines Planungsbereichs für einzelne Arztgruppen oder Fachrichtungen von den Zulassungsbeschränkungen auszunehmen.

Darüber hinaus können Sonderbedarfszulassungen durch den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss erteilt werden.

Die Festlegungen zu der Bedarfsplanung bieten somit schon zum heutigen Zeitpunkt eine Vielzahl von Möglichkeiten, um auf die regionalen Versorgungsbedürfnisse einzugehen. Die Umsetzungskompetenz liegt jedoch nicht beim G-BA, sondern bei den Entscheidungsträgern vor Ort.

Die Bedarfsplanung mit ihren zahlreichen Instrumenten auf Bundes- sowie auf Landesebene begegnet aber auch systemisch immanenten Grenzen. So kann die Bedarfsplanung letztlich nicht beeinflussen, ob eine Ärztin oder ein Arzt einen Antrag auf eine Sonderbedarfszulassung stellt. Ebenso wenig besteht die Möglichkeit einer Steuerung individueller Entscheidungen von Ärztinnen und Ärzten, ob und auf welche Leistungen sie sich spezialisieren oder wann und wie viele Stunden ihre Praxis geöffnet ist. So kann sich die Ärztin oder der Arzt bei einem vollen Versorgungsauftrag nach der Erfüllung des laut der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte geforderten Minimums von 25 Wochenstunden für die Versorgung von Patien-



tinnen und Patienten frei entscheiden, ob darüber hinaus noch weitere Patientinnen und Patienten behandelt werden.

Die Festlegung der Höhe der Mindestsprechstundenzeiten, der zulässigen Fallzahlsteigerung bei Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung wie auch deren finanzielle Förderung liegen nicht in der Hand des G-BA, sondern in der des Gesetzgebers.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Josef Hecken
Vorsitzender